



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 139869	0351 81920	08.03.2021

Tagesbrief 121/21 vom 08.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutzverordnung in Kraft getreten**
- **Allgemeinverfügung Hygieneauflagen**
- **Coronavirus-Testverordnung (TestV)**
- **Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Beförderungen zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit**
- **Schulleiterschreiben zur schrittweisen Schulöffnung für alle Klassenstufen**
- **Testungen an Schulen**
- **Notbetreuung bei Schließung der Kindertagesbetreuung**
- **Merkblatt zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutz in Schulen**
- **Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung durch Corona-Krise; ergänzende Beschlüsse zu laufenden Kosten und Gesellschaften des Privatrechts**
- **OLG Dresden entscheidet über Herabsetzung der Gewerberaummieta für ein geschlossenes Geschäft im Lockdown**
- **SächsOVG setzt nächtliche Ausgangssperre und 15 km-Umkreis bei Bewegung im Freien (nach früherer Fassung der SächsCoronaSchutzVO) außer Kraft**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Neue Corona-Schutzverordnung in Kraft getreten

Seit heute gilt die als **Anlage 1** beigefügte neue Sächsische Corona-Schutzverordnung. Sie gilt bis zum Ablauf des 31. März 2021 und kann mit Begründungsteil auch auf dem [zentralen Portal des Freistaates](#) abgerufen werden.

Die SächsCoronaSchVO setzt im Wesentlichen die Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels vom 3. März 2021 mit einer schrittweisen Öffnungsstrategie um.

Die **Kontaktbeschränkungen** werden gelockert. Nunmehr sind Treffen zweier Hausstände möglich, wobei die Anzahl von fünf Personen nicht überschritten werden darf. Kinder unter 15 Jahren werden nicht mitgezählt.

Im Arbeitsleben wird eine **Testpflicht (§ 3a)** eingeführt. Arbeitgeber müssen allen Beschäftigten ab dem 22. März 2021 einmal wöchentlich ein kostenfreies **Testangebot** unterbreiten. Dabei wird auf die sog. Selbsttests abgestellt.

Beschäftigte und Selbstständige mit **direktem Kundenkontakt** müssen sich ab 15. März 2021 einmal wöchentlich einem Schnelltest unterziehen. Die Formulierung in § 3a Abs. 2 Satz 1 „vornehmen oder vornehmen lassen“ zielt auf die bisher üblichen PoC-Antigen-Schnelltests, die nur durch medizinisch geschultes Personal vorgenommen werden dürfen, sowie auf die seit kurzem verfügbaren sog. Laientests, die selbst durchgeführt werden können, ab. Die Tests sind vom Arbeitgeber zu stellen und für den Beschäftigten kostenfrei. Die Tests müssen Mindestanforderungen erfüllen. Die tagaktuelle Liste der entsprechend zugelassenen Tests zur Eigenanwendung kann beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) abgerufen werden:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html.

Die Arbeitgeberpflicht trifft sowohl öffentliche Arbeitgeber als auch private Arbeitgeber.

Die Testpflicht ist unter die Bedingung der ausreichenden Verfügbarkeit von Tests gestellt.

Die **Öffnungsstrategie** erfolgt schrittweise in Abhängigkeit von 7-Tages-Inzidenzwerten. Unabhängig davon dürfen Buchläden, Blumen- und Gartengeschäfte sowie Baumärkte öffnen, die nunmehr der täglichen Grundversorgung gleichgestellt werden.

Bei Unterschreiten der benannten Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt und dem gesamten Freistaat können die vorgegebenen Öffnungsschritte vollzogen werden (§§ 8 ff.) Das Über- bzw. Unterschreiten der Inzidenzschwellen ist öffentlich be-

kannt zu machen. Weiterhin bedarf es einer Allgemeinverfügung des jeweiligen Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt, die die vorgegebenen Schritte umsetzt.

Als weiterer Indikator wird die Krankenhauskapazität von Covid-19-Patienten außerhalb von Intensivstationen definiert. Bei Überschreitung von 1.300 Betten sachsenweit sind alle Maßnahmen wieder aufzuheben.

Zusätzlich dürfen über diese Maßnahmen hinaus lokal begrenzte **Modellprojekte nach § 8g** erprobt werden. Dafür ist die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes im Einvernehmen mit dem SMS notwendig.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Allgemeinverfügung Hygieneauflagen

Aufgrund der Änderung in der Corona-Schutzverordnung hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) die als **Anlage 2** beigefügte Allgemeinverfügung in aktualisierter Form veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Ab dem 8. März 2021 gilt die Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums. Die Veröffentlichung ist für morgen angekündigt. Die uns vorliegende Fassung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Darin wird einmal pro Woche ein kostenfreier Test für asymptomatische Personen, die sog. Bürgertestung, begründet. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Testangeboten. Möglich ist auch die Leistungserbringung durch beauftragte Dritte, wenn diese durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragt werden. Das SMS als oberste Landesgesundheitsbehörde prüft eine allgemeine Beauftragung der Apotheken und Zahnärzte in Sachsen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Beförderungen zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit

Das SMWA hat mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben nach § 46 Abs. 2 StVO die bisherige Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 StVO für Beförderungen zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit für geschäftsmäßige oder

entgeltliche Beförderungen aller Güter **bis zum 05. April 2021** für den Freistaat Sachsen verlängert. Diese gilt auch für Leerfahrten.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

5. Schulleiterschreiben zur schrittweisen Schulöffnung für alle Klassenstufen

Mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben von Herrn Staatsminister Piwarz vom 5. März 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) die Schulleitungen über die weiteren beabsichtigten Öffnungsschritte informiert.

Am kommenden Mittwoch, dem 10. März 2021 können danach grundsätzlich an Förderschulen auch die Schüler oberhalb der Primarstufe ihre Schulen im eingeschränkten Regelbetrieb mit streng getrennten Klassen/Gruppen besuchen. Weitere Hinweise dazu finden sich in **Anlage 5.2** zu diesem Tagesbrief.

Ab Montag, dem 15. März 2021 öffnen dann grundsätzlich die übrigen weiterführenden Schulen auch für alle anderen Schüler mit geteilten Klassen im Wechselmodell. Über die konkrete Ausgestaltung des Wechselmodells entscheiden die weiterführenden Schulen selbst. Weitere Hinweise für weiterführende Schulen finden sich in **Anlage 5.1** zu diesem Tagesbrief.

Von den Öffnungsschritten ausgenommen sind Landkreise bzw. Kreisfreie Städte, in denen der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an fünf Werktagen in Folge überschritten wurde. In diesem Fall ist die Präsenzbeschulung mit Ausnahme der Abschlussklassen unzulässig, sofern nicht die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem SMK durch Allgemeinverfügung für den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt insgesamt oder Teile davon die Unzulässigkeit aufhebt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

6. Testungen an Schulen

Die Testung an den Förderschulen am 10. März 2021 soll nach dem bisherigen Modell auf freiwilliger Basis durch medizinisch geschultes Personal mittels Antigen-Schnelltests durchgeführt werden.

Dies gilt grundsätzlich auch für alle weiterführenden Schulen, die am 15. März 2021 öffnen, wobei die Testungen mit Antigen-Schnelltests sich hier bis in die Woche ab 22. März 2021 erstrecken können, etwa wenn die Schule ein wochenweises Wechselmodell vorgesehen hat.

Das bisherige Modell der freiwilligen Antigen-Schnelltests soll jedoch ab 15. März 2021 sukzessive durch die verpflichtenden Selbsttests

ersetzt werden, sobald in der jeweiligen Schule ausreichend Selbsttestkits vorhanden sind, da ab diesem Zeitpunkt Personen, mit Ausnahme von Schülern bis Klassenstufe 4, der Zutritt zum Schulgelände untersagt ist, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch ein negatives Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Testungen dürfen für das Personal nicht länger als drei Tage, für Schülerinnen und Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen.

Das Zutrittsverbot gilt erst dann, wenn in der jeweiligen Schule ausreichend Selbsttestkits für das schulische Personal, das Hortpersonal sowie die Schüler ab Klassenstufe 5 vorliegen, so dass die Testungen auch unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden können.

Die Beschaffung der Selbsttestkits durch den Freistaat Sachsen läuft bereits. Dabei soll nach aktuellem Kenntnisstand das im Dienst des Schulträgers stehende Personal mit berücksichtigt werden. Konkrete Informationen dazu sollen in Kürze nachgereicht werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

7. Notbetreuung bei Schließung der Kindertagesbetreuung

In Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten, in denen der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an fünf Werktagen in Folge überschritten wird, ist die Kindertagesbetreuung ab der jeweils folgenden Woche unzulässig. In diesem Fall ist gemäß § 5a Abs. 8 SächsCoronaSchVO eine Notbetreuung entsprechend § 5a Abs. 2 bis 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162) zulässig. Die veröffentlichte Fassung mit Begründung hatten wir mit [Tagesbrief 109/21 als Anlage 1](#) bereitgestellt.

Erweitert wurden die seinerzeit für die Notbetreuung in Betracht kommenden Personengruppen lediglich um Referendare und Beschäftigte in Drogerien. Im Übrigen kann die Notbetreuung nur im bisherigen Umfang genutzt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

8. Merkblatt zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutz in Schulen

Aufgrund der veränderten Regelungen in der seit heute geltenden SächsCoronaSchVO hat das SMK das als **Anlage 6** beigefügte Merkblatt zum Umgang mit MNS in Schulen überarbeitet.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

9. Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung durch Corona-Krise; ergänzende Beschlüsse zu laufenden Kosten und Gesellschaften des Privatrechts

Mit unserem [Tagesbrief 103/21](#) vom 13. Januar 2021 hatten wir über die (umsatz-)steuerliche Billigkeitsregelung für die durch die Corona-Krise bedingte Umnutzung von Räumlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) durch die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern informiert. Das als **Anlage 7** angefügte Rundschreiben des BMF vom 05. März 2021 enthält ergänzende Beschlüsse zu laufenden Kosten und Gesellschaften des Privatrechts.

„Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist die Billigkeitsmaßnahme wie folgt erweitert worden:

1. *Die Billigkeitsregelung zur Nutzungsänderung von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise ist auch auf Vorsteuern aus laufenden Kosten anzuwenden.*
2. *Die Billigkeitsregelung ist auf in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand entsprechend anzuwenden, sofern die Nutzung unentgeltlich erfolgt.“*

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

10. OLG Dresden entscheidet über Herabsetzung der Gewerberaummiete für ein geschlossenes Geschäft im Lockdown

Das Oberlandesgericht Dresden (OLG Dresden) hat in einem Urteil vom 24. Februar 2021 – Az. 5 U 1782/20 – entschieden, dass für ein von staatlicher Schließungsanordnung aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen betroffenen Ladenlokal ein herabgesetzter Mietzins zu zahlen ist. Das Urteil ist seit kurzem auf der Homepage des OLG Dresden abrufbar:

[ESAMOSplus - OLG Dresden \(sachsen.de\)](#).

Die Beklagte, die einen Textileinzelhandel betreibt, hat die Miete für den Monat April 2020 unter Berufung darauf nicht gezahlt, dass sie in der Zeit vom 19. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 ihr Geschäft aufgrund der Allgemeinverfügungen des SMS nicht öffnen konnte. Sie ist der Ansicht, dass die Miete für den Zeitraum der Schließung auf "Null" reduziert sei und beruft sich dabei auf einen Mangel des Mietobjekts (§ 536 BGB), hilfsweise auf Unmöglichkeit der Gebrauchsüberlassung (§ 326 BGB) und auf eine Reduzierung der Miete im Wege der Anpassung des Mietvertrages nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

Das Landgericht Chemnitz hat die Beklagte zur Zahlung der vollständigen Miete verurteilt. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte vor dem OLG Dresden teilweise Erfolg.

Der für Gewerberaummieta zuständige 5. Zivilsenat geht davon aus, dass es auf das Vorliegen eines Mangels des Mietobjekts nicht ankommt und die Vorschriften der Unmöglichkeit keine Anwendung finden. Allerdings sei infolge des Auftretens der Corona-Pandemie und der staatlichen Schließungsanordnung eine **Störung der Geschäftsgrundlage i.S.v. § 313 Abs. 1 BGB des Mietvertrages** eingetreten, welche eine Anpassung des Vertrages dahin auslöse, dass die Kaltmiete für die Dauer der angeordneten Schließung auf die Hälfte reduziert werde. Eine **Reduzierung der Kaltmiete um 50 %** sei gerechtfertigt, weil keine der Parteien eine Ursache für die Störung der Geschäftsgrundlage gesetzt oder sie vorhergesehen habe. Es sei daher im vorliegenden Fall angemessen, die damit verbundene Belastung gleichmäßig auf beide Parteien zu verteilen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; das OLG Dresden hat die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

11. SächsOVG setzt nächtliche Ausgangssperre und 15 km-Umkreis bei Bewegung im Freien (nach früherer Fassung der SächsCoronaSchutzVO) außer Kraft

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (SächsOVG) hat in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) § 2c der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der seit 15. Februar geltenden **früheren Fassung** vollständig und § 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 SächsCoronaSchVO im Hinblick auf die räumliche Einschränkung jeweils vorläufig außer Vollzug gesetzt. Die Entscheidungsformel wurde im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 S. 313 verkündet (Beschluss vom 4. März 2021 – Az. 3 B 26/21 –). **Mittlerweile ist allerdings die neue Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 in Kraft getreten**, die in der gleichen Ausgabe des SächsGVBl. verkündet worden ist.

Nach § 2c Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 galt im Freistaat Sachsen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft war in dieser Zeit nur aus näher genannten triftigen Gründen zulässig. Auch in der übrigen Zeit war gemäß § 2b Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO alter Fassung das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Die von der Verordnung aufgeführten triftigen Gründe waren jedoch vielgestaltiger als in § 2c SächsCoronaSchVO a. F. Unter anderem galt nach § 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 SächsCoronaSchVO a. F. Sport und Bewegung im

Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder der Unterkunft als ein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung.

Der auf eine vorläufige Aussetzung des räumlichen Umkreises von 15 km bei Sport und Bewegung im Freien und auf vorläufige Aussetzung der nächtlichen Ausgangssperre gerichtete Antrag war erfolgreich.

Nach Auffassung des 3. Senats erwiesen sich die angegriffenen ausgangsbeschränkenden Regelungen voraussichtlich als rechtswidrig, da sie nicht den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes entsprochen haben. Nach dem Infektionsschutzgesetz seien Ausgangsbeschränkungen nur zulässig, wenn bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre. Für die ausgangsbeschränkenden Regelungen der SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 wurde jedoch, anders als etwa zur SächsCoronaSchVO vom 11. Dezember 2020, **eine konkrete Begründung nicht mitgeteilt**. Weitere Erwägungen des Verordnungsgebers zur Erforderlichkeit der Ausgangssperre waren nicht ersichtlich. Es war nicht erkennbar, dass der Verordnungsgeber im Vorfeld des aktuellen Verordnungserlasses die Notwendigkeit der weiteren Anordnung von Ausgangsbeschränkungen bewertet hat.

In zwei weiteren Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat es das SächsOVG abgelehnt, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 23 Sächs-CoronaSchVO sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Sächs-CoronaQuarVO vorläufig außer Vollzug zu setzen (Beschlüsse vom 3. März 2021 – Az. 3 B 33/21 und 3 B 15/21 –).

Nach Auffassung des 3. Senats ist die Schließung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften und Gastronomiebetrieben nach wie vor voraussichtlich rechtlich nicht zu beanstanden. Der Senat hat insoweit an bereits ergangene Entscheidungen angeknüpft und den Antrag eines Textileinzelhandelsunternehmens mit angegliedertem Gastronomiebetrieb abgelehnt. In der Folgenabwägung überwogen die für die vorläufige Außervollzugsetzung sprechenden Gründe nicht deutlich gegenüber den gegenläufigen Interessen. Dies gilt auch in Bezug auf die besonderen Härten, denen Personen ausgesetzt sind, die sich in einem Virusvarianten-Gebiet (hier: Tschechien) aufgehalten haben.

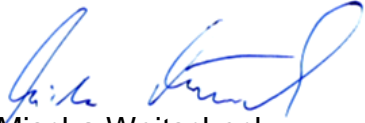
Die Entscheidungen können auf der Homepage des SächsOVG abgerufen werden (zum Redaktionsschluss war Az. 3 B 33/21 allerdings noch nicht eingestellt):

<https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/>.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischa Woitscheck', with a stylized flourish at the end.

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen